



MITTEILUNG ÜBER DAS ABBRENNEN EINES BRAUCHTUMSFEUERS

DATEN DES VERANSTALTERS/VERANTWORTLICHEN

Name | Vereinswortlaut | Firmenwortlaut des Veranstalters

Vereinsregisternr. | Firmenbuchnr.

Vor- und Nachname der verantwortlichen Person

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

ORT DES BRAUCHTUMSFEUERS

Anschrift

Grundstücksnummer

Katastralgemeinde

Vor- und Nachname des Grundstückseigentümers

Zustimmung mittels Unterschrift

WEITERE DATEN

Osterfeuer / Fackelschwingen Sonnwend- und Johannisfeuer 10. Oktober-Feuer

Georgsfeuer Feuer in den Alpen Feuer zu Ehren von Ciril und Metod

Abbrenndatum

Beginn (Uhrzeit)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Veranstalters

Unterschrift des Verantwortlichen

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten.

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. März 2011, LGBl 31/2011, idF vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, wurden **Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens** biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz für Brauchtumsfeuer **erlassen**.

Als **Brauchtumsfeuer** gemäß der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung 2011 **gelten**:

- **Osterfeuer und Fackelschwingen** in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
- **Sonnwend- und Johannisfeuer**, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
- **10. Oktober-Feuer** in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
- **Georgsfeuer**, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
- **Feuer in den Alpen**, am zweiten Samstag im August,
- **Feuer zu Ehren von Ciril und Metod**, am Vorabend des 5. Juli.

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründenden **vorangehenden** und **darauffolgenden** Wochenende abgebrannt werden.

Die **Beschickung** des Feuers darf ausschließlich mit **biogenen Materialien**, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. **Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub**, erfolgen.

Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde **spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen** zu melden. Gleichzeitig ist eine **verantwortliche Person** namhaft zu machen. **Im bebauten Gebiet sind diese Meldungen, aufgrund der notwendigen Bescheiderstellung, 14 Tage vor dem Abbrennen beizubringen.**

Zusätzlich zur Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ist auch die **Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung** zu berücksichtigen.

Demnach ist gemäß § 15 Abs. 2 K-GFPO für das **Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet** eine **Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich.

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien **dann verboten**, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen**.

Weiters sind auch allenfalls **aktuell bestehende Verordnungen** nach dem **Forstgesetz zum Schutz vor Waldbrand zu berücksichtigen**, wonach jegliches **Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich generell verboten sein könnte**.

Vorgangsweise bei Anmeldungen:

Die Brauchtumsfeuer sind bis spätestens **4 Tage vor dem Abbrennen außerhalb des bebauten Gebietes bzw. 14 Tage vor dem Abbrennen im bebauten Gebiet** mittels Mitteilungsfomular (erhältlich im Gemeindeamt oder auf der Gemeinde-Homepage unter: <http://www.frantschach.gv.at> → Bürgerservice → Formulare A-Z → Brauchtumsfeuer) am Gemeindeamt anzumelden.

Für Osterfeuer im bebauten Gebiet ist eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters mittels Bescheid notwendig. In einem solchen Fall sind folgende Schritte notwendig:

Nach Antragstellung und telefonischer Terminvereinbarung wird ein Ortsaugenschein durch die Behörde und die örtliche Feuerwehr durchgeführt, bei dem der Antragsteller oder ein mit der Sachlage vertrauter, voll handlungsfähiger, mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesener Vertreter, der mit Zustimmung des Grundstückseigentümers - falls dieser nicht Antragsteller ist - anwesend sein muss. Weiters hat der Osterhaufen bereits entsprechend platziert zu sein.

Die Bescheide sind kostenpflichtig (€ 14,30 Bundesgebühr, € 5,50 Verwaltungsabgabe, € 14,30 für die Niederschrift vor Ort sowie anfallende Kommissionsgebühren).

ACHTUNG: AUFGRUND DER NICHT BEURTEILBAREN, PANDEMISCHEN SITUATION KÖNNEN BRAUCHTUMSFEUER JEDERZEIT, VON AMTSWEGEN ABGESAGT WERDEN!